



Info 06 / 2015

Stand: 6.6. 2015

Wohnung für Vikar gesucht

Ab 1. 9. bekommt die Auferstehungskirche einen neuen Vikar, Herrn Brodersen. Er sucht für seine Tochter, seine Gattin und sich auf der Keesburg, im Frauenland oder in Gerbrunn eine 3-4-Zim-Wohnung. Wer kann helfen?
Telefon 089 8560 7410 oder 0931 72407 oder Fax: 0931 7840661 oder
Pfarramt.Auferstehung.wue@elkb.de

Grillen – was ist erlaubt, was nicht?

Wir Deutschen sind bekannt als Hobby-Brutzler. Aber Achtung: Es gibt kein Grundrecht auf Grillen! Wird es zu laut oder stinkt es zu sehr, dann kann es Ärger mit den Nachbarn geben. Was ist also erlaubt und was nicht?

Kein Grill-Gesetz

Einheitlich ist – was das Grillen angeht – leider gar nichts. Es gab verschiedene Urteile – und jeder Richter hat nach Einzelfall entschieden. Grundsätzlich ist Grillen weder verboten noch explizit erlaubt. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist es so: der Nachbar muss das Grillen dulden, solange er nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Es kommt auf den Einzelfall an

Das Grillen im Garten oder auf der Terrasse eines Reihenhauses oder Einfamilienhauses kann eigentlich nur dann verboten werden, wenn der Grill so nah an den Fenstern des Nachbarhauses steht, dass dann Wohn- und Schlafzimmer nach Qualm und Bratwurst riechen und der Nachbar wirklich beeinträchtigt ist. Aber auch in den scheinbar unstrittigen Fällen hat es Klagen gegeben, weil ein Nachbar zum Beispiel der Meinung war, dass zweimal Grillen pro Woche zu viel ist. Und da haben die Gerichte ganz unterschiedlich geurteilt. Ein Gericht hat entschieden, dass von April bis September einmal im Monat gegrillt werden darf. Ein anderes Gericht war der Meinung, man darf auf der Terrasse höchstens dreimal im Jahr Grillen.

Grillen auf dem Balkon

Wer auf dem Balkon seiner Mietwohnung grillen will, sollte erst einmal in den Mietvertrag und in die Hausordnung schauen. Denn der Vermieter darf dem Mieter theoretisch verbieten zu grillen. Wenn das nicht verboten ist, sind sich aber die Gerichte auch wieder nicht einig: Bayerische Gerichte haben sogar das Grillen mit Holzkohle auf dem Balkon erlaubt, andere haben das verboten. Wer mit Holzkohle auf dem Balkon grillt, kann aber davon ausgehen, dass der Qualm mit ziemlicher Sicherheit in die Wohnung des Nachbarn zieht. Und auch schon aus Brandschutzgründen sollte man da einen Elektrogrill nehmen. Und wie oft? Wie beim Grillen im Garten, ist das auch nicht einheitlich geregelt. Einmal im Monat sollte das kein Problem sein.

Nachbarschaftsstreit vorbeugen



Ein wichtiger Tipp um Streit zu vermeiden: Vor dem Grillen dem Nachbarn Bescheid sagen, dass er seine Fenster schließen sollen - damit es nicht nach Bratwurst riecht. Die Pflicht des Grillenden ist es also, so zu grillen, dass er den Nachbarn so wenig wie möglich stört. Gleichzeitig sollte aber auch der Nachbar tolerant sein und sich nicht gleich beschweren, wenn nebenan mal gegrillt wird. Denn wer behauptet, dass er wesentlich beeinträchtigt wird, der muss das auch nachweisen können.

Informationen von Kristina Kubulin <http://www.hr-online.de>